

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

05.09.1985

**Geschäftszahl**

84/16/0094

**Rechtssatz**

Rechnung iSd § 11 Abs 2 WertZG ist - unabhängig von ihrer Bezeichnung - jede Urkunde, mit der der (ausländische) Verkäufer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet. Einer Rechnung muß sohin die Funktion einer Abrechnung über eine Lieferung oder sonstigen Leistung zukommen, es muß also der Leistende dem Leistungsempfänger unter Angabe des wesentlichen Inhaltes der Leistung deren Preis in Rechnung stellen und so die Zahlung fordern. Stellt sich der Käufer die "Rechnung" selbst aus und vermag er das Einverständnis des zur Rechnungsausstellung allein berechtigten ausländischen Verkäufers hinzu nicht nachzuweisen, so ist in der selbst ausgestellten "Rechnung" keine Urkunde zu erblicken, mit der der ausländische Verkäufer die gelieferte Ware abrechnete.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:1985:1984160094.X01